



**Europäischer Ausschuss
der Regionen**

ECON-VII/015

147. Plenartagung, 1./2. Dezember 2021

STELLUNGNAHME

Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2020

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

- betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Wettbewerbsregeln der EU mit ihrer Industrie-, Digital-, Umwelt-, Klima-, Sozial- und internationalen Handelspolitik in Einklang zu bringen, um in allen Sektoren gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wodurch zur Entwicklung von KMU beigetragen werden kann;
- weist darauf hin, dass sich im Bereich der Finanzdienstleistungen bestimmte oligopolistische Strukturen herausgebildet und sich manche große Technologieunternehmen zu wichtigen Akteuren auf dem Finanzdienstleistungsmarkt entwickelt haben, was Kontrolle und die Gewährleistung der Sicherheit der Verbraucher erfordert; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Anwendung von Artikel 102 AEUV auch auf Online-Dienstleistungen, so dass kleine Anbieter aus Städten und Regionen, die ihre Dienstleistungen/Produkte online anbieten, keinen Wettbewerbsnachteil erleiden;
- fordert, die Gleichbehandlung der Handelspartner der EU sicherzustellen, und erwartet von der Kommission, dass sie formelle Vorschriften zur Gewährleistung gleicher Bedingungen für den Marktzugang erlässt; ist der Auffassung, dass jedweder Verstoß gegen diese Bedingungen die Aussetzung des präferenziellen Austauschs zur Folge haben sollte, damit die Androhung von Sanktionen einen entsprechenden Anreiz schafft;
- weist darauf hin, dass die derzeitigen wettbewerbsfördernden Maßnahmen zeigen, dass Akteure aus Drittstaaten nicht denselben Regeln unterliegen und u. a. erhebliche staatliche (auch finanzielle) Unterstützung erhalten; ist der Auffassung, dass dies ein flexibleres EU-Wettbewerbsrecht erfordert, insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen, da es nicht ausreichend der Art des Wettbewerbs Rechnung trägt, mit dem europäische Unternehmen in Drittländern konfrontiert sind, in denen nicht die gleichen Regeln gelten.

Berichterstatter

Tadeusz Truskolaski (PL/EA), Bürgermeister von Białystok

Referenzdokument

COM(2021) 373 final

Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen – Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2020

I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN

DER EUROPÄISCHE AUSSCHUSS DER REGIONEN

Einführung

1. ist der Auffassung, dass der Europäische Binnenmarkt eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union (EU) ist und die EU-Wettbewerbspolitik darauf abzielt, eine offene Marktwirtschaft mit einem freien, fairen und wirksamen Wettbewerb aufrechtzuerhalten, der eine effiziente Ressourcenallokation und die Innovationskraft fördert;
2. würdigt die bisherigen Bemühungen der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments (EP) um eine klare, transparente und wirksame EU-Wettbewerbspolitik;
3. betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, die Wettbewerbsregeln der EU mit ihrer Industrie-, Digital-, Umwelt-, Klima-, Sozial- und internationalen Handelspolitik in Einklang zu bringen, um in allen Sektoren gleiche Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, wodurch die globale Wettbewerbsfähigkeit sichergestellt und so zur Entwicklung von KMU beigetragen werden kann;
4. begrüßt die Verordnung (EU) 2019/452 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union sowie das Weißbuch der Kommission zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen bei Subventionen aus Drittstaaten;
5. schließt sich der Feststellung an, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher aufgrund der begrenzten Zahl verfügbarer digitaler Ökosysteme und Plattformen und der kaum verfügbaren Übersetzungen in die jeweilige Landessprache nur einen begrenzten Zugang zu vollständigen Online-Informationen über Produkte und Dienstleistungen haben;
6. begrüßt den Fokus der Kommission auf die Initiative „Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse“ (IPCEI);
7. weist darauf hin, dass die Ziele der EU-Wettbewerbspolitik insbesondere den Bedürfnissen der KMU, darunter auch jenen aus ländlichen und weniger entwickelten Gebieten, Rechnung tragen und faire und gleiche Wettbewerbsbedingungen zum Nutzen aller Unionsbürgerinnen und -bürger schaffen sollten;
8. betont, dass Bemühungen um eine Verbesserung der EU-Wettbewerbspolitik für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften besonders wichtig sind, da die Gleichbehandlung der Unternehmen ein grundlegendes Element und eine der Prioritäten für das Funktionieren des Binnenmarktes ist;

EU-Wettbewerbsfähigkeit und Unterstützung der Unternehmen während der Pandemie

9. ist der Auffassung, dass Covid-19-begründete Beihilfen nur Unternehmen gewährt werden dürfen, die von den finanziellen, zur Unrentabilität der Wirtschaftstätigkeit führenden Auswirkungen der Pandemie unmittelbar betroffen sind;
10. weist darauf hin, dass die befristeten finanziellen Maßnahmen zur Reaktion auf die Pandemie nicht von Unternehmen in Anspruch genommen werden sollten, die unrentabel sind, sich nicht den EU-Klimazielen verpflichten, sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder umfangreiche Umstrukturierungen vornehmen bzw. diese erfordern, sofern diese bereits vor Beginn der Pandemie begonnen haben;
11. verweist auf die von dem *OECD/G20 Inclusive Framework* im Oktober 2021 beschlossenen Grundzüge einer globalen Unternehmenssteuerreform; fordert die EU-Kommission auf, nach Abschluss der Verhandlungen unverzüglich konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der neuen Regelungen in der EU vorzuschlagen; ruft dringend dazu auf, darüber hinaus auf eine Weiterentwicklung des globalen Steuerrechts hinzuwirken, welche Unternehmen aller Größen berücksichtigt;
12. ist der Ansicht, dass öffentliche Beihilfen auf transparente sowie sozial, wirtschaftlich und ökologisch verantwortungsvolle Weise gestaltet und gewährt werden sollten;
13. begrüßt die von der Kommission bereits eingeführten Beschränkungen, die u. a. die Auszahlung von Dividenden und Boni sowie den Aktienrückkauf von Unternehmen betreffen, die Beihilfen beziehen;
14. spricht sich für die Schaffung von Mechanismen aus, die das Wirtschaften in Zeiten eines Konjunkturabschwungs aufgrund von Wirtschafts- bzw. nichtwirtschaftlichen Krisen (wie im Fall der COVID-19-Pandemie) erleichtern, wobei jedoch der Anteil direkter Finanzierung verringert werden sollte, weil sie die Marktbeziehungen künstlich beeinträchtigt;
15. weist darauf hin, dass sich die Unternehmen aufgrund der u. a. durch verschiedene Krisensituationen hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Bedingungen für die Ausübung ihrer Wirtschaftstätigkeit dazu veranlasst sehen, nicht im Einklang mit der EU-Wettbewerbspolitik stehende Marktumstrukturierungen vorzunehmen, etwa in Form von Absprachen bezüglich des Produktionsvolumens und/oder Rentabilitätssteigerungen, was allerdings laut EU-Wettbewerbsregeln verboten ist und im Endeffekt zu einer Abwälzung der Kosten der Krise auf die Verbraucher führt;
16. betont, dass das vorrangige Ziel selbst in Krisensituationen darin bestehen muss, sicherzustellen, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher von wettbewerbsorientierten Märkten profitieren, die faire Preise und eine große Auswahl an hochwertigen Produkten bieten;
17. ist der Ansicht, dass die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen auf dem Binnenmarkt insbesondere für KMU u. a. hinsichtlich der Schaffung von Innovationen,

der Entwicklung neuer umweltfreundlicher Technologien und der Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen in der EU von entscheidender Bedeutung ist;

18. fordert die Kommission auf, die Verwendung und Verteilung der in Reaktion auf die COVID-19-Krise bereitgestellten verschiedenen EU-Mittel zu überwachen, und zwar auch im Rahmen der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten, die mit den EU-Vorschriften für Wettbewerb und staatliche Beihilfen im Einklang stehen müssen;
19. erwartet, dass im Bereich der Krisenbewältigungsstrategie *Ex-ante*-Maßnahmen ergriffen werden; ist der Auffassung, dass die wettbewerbspolitische Planung innerhalb eines langfristigen Entscheidungszeitraums kohärent und konsistent sein muss;

Neue Bereiche des EU-Binnenmarktes

20. begrüßt den Vorschlag der Kommission für ein Gesetz über digitale Märkte und unterstreicht die Dringlichkeit, ein faires Geschäftsumfeld für gewerbliche Nutzer, die auf „Gatekeeper“ angewiesen sind, zu schaffen um den freien Wettbewerb auch online sicherzustellen;
21. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und Regionen auf, ihre Bemühungen zur Förderung des Technologietransfers zu verstärken, um den Aufbau europäischer Wertschöpfungsketten zu unterstützen und das verfügbare Kapital maximal zu nutzen; weniger entwickelte Regionen, Regionen in Randlage und äußerster Randlage sowie Inselregionen sollten besonders gefördert werden;
22. betont, dass die Digitalisierung für KMU besonders wichtig ist, da sie den Zugang zu größeren Märkten ermöglicht und die sich aus einer nachteiligen geografischen Lage ergebenden Probleme ausgleicht. Für KMU, insbesondere aus ländlichen und weniger entwickelten Gebieten, sollten EU-Mittel bereitgestellt werden, damit diese ihre Aktivitäten digitalisieren können. Darüber hinaus sollten KMU über Möglichkeiten auf EU-Ebene im Zusammenhang mit der Digitalisierung informiert werden. Die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften könnten eine Schlüsselrolle bei der Verbreitung dieser Informationen spielen;
23. ist der Auffassung, dass die Entwicklung der EU in Richtung digitaler Wandel ein Vorgehen gegen monopolistische Strukturen erfordert;
24. weist darauf hin, dass das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV) sowohl für Tätigkeiten externer Wirtschaftsakteure als auch für Tätigkeiten innerhalb der EU besonders wichtig ist; besondere Bedeutung kommt diesem Verbot in den nur zu einem geringen Grad formalisierten und überwachten, sich dynamisch entwickelnden neuen Marktsektoren zu;
25. weist darauf hin, dass die bei Verstößen gegen die Wettbewerbsbedingungen verhängten finanziellen Sanktionen nur ein Teil der Lösung sind und vor allem das neue Gesetz über digitale Märkte dazu führen muss, dass „Gatekeeper“ keine unerlaubten Praktiken mehr anwenden, um einen Wettbewerbsvorteil zu erlangen; kritisiert, dass die mit

Wettbewerbsstrafen zusammenhängenden Kosten auf die Verbraucher abgewälzt werden, wodurch letztlich nur die Unionsbürgerinnen und -bürger geschädigt werden;

26. unterstreicht, dass die Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission ein eigenes Direktorat für Digitale Angelegenheiten hat und dies in den letzten Jahren mehrere Sektoruntersuchungen (z. B. Sektoruntersuchung zum elektronischen Handel und Sektoruntersuchung des Verbrauchersektors Internet der Dinge) durchgeführt hat, die auch zum Gesetzesvorschlag für ein Gesetz über digitale Märkte geführt hat; erwartet, dass die Generaldirektion Wettbewerb die Ergebnisse kartellrechtlicher Untersuchungsverfahren bei der Umsetzung des Gesetz über digitale Märkte miteinbezieht;
27. schließt sich der Auffassung des EP an, wonach der laufende Haushalt der Generaldirektion Wettbewerb (GD COMP) mit Blick auf den Arbeitsanfall und die Herausforderungen unzureichend ist;
28. weist auf die Herausforderungen hin, die sich im Zusammenhang mit der Gestaltung und Durchsetzung der Wettbewerbspolitik insbesondere im Bereich des digitalen Marktes ergeben, auf dem es zu einer Konzentration, Aggregation und Nutzung von Daten auf Nullpreismärkten sowie zur Verwendung unfairer Preisalgorithmen, insbesondere durch große Plattformen, kommt; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz über digitale Märkte unter anderem das Ziel hat Dienstleistungen und Produkte, die „Gatekeeper-Plattformen“ selbst anbieten, gegenüber ähnlichen Dienstleistungen und Produkten, die von Dritten auf der Plattform des Gatekeepers angeboten werden gleich zu behandeln und so einen freien Wettbewerb sicherzustellen;
29. fordert die Kommission auf, in Bezug auf Akteure aus Drittstaaten sowie zur Gewährleistung der Transparenz deren Finanzierungsquellen Maßnahmen zur Anpassung des Registers der Lobbyorganisationen an konkrete digitale Lösungen zu ergreifen;
30. begrüßt die Einschätzung der Kommission, wonach es insbesondere in neuen, erst entstehenden und noch kaum umrissenen Marktbereichen neuer Instrumente zur Gewährleistung der Wirksamkeit der EU-Wettbewerbspolitik bedarf;
31. schließt sich der Auffassung an, dass die Verbraucher zu wenig Kontrolle über ihre eigenen Daten und ihre digitale Identität haben, zumal die meisten Anbieter digitaler Dienste zwar die Einwilligung der Nutzer benötigen, ihnen aber eigentlich keine Wahl lassen, sofern sie den Zugang zu bestimmten Diensten nicht verlieren wollen;
32. fordert die Kommission auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, mit denen Dateninhaber verpflichtet werden, Daten zu löschen, wenn Verbraucher ihre Dienste für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr) nicht in Anspruch genommen haben;
33. befürwortet Maßnahmen zugunsten von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), die für das Überleben vieler Gemeinden in ganz Europa, insbesondere in isolierten oder abgelegenen sowie in Regionen in Randlage der Union, auch weiterhin von wesentlicher Bedeutung sind;

34. weist darauf hin, dass sich im Bereich der Finanzdienstleistungen bestimmte oligopolistische Strukturen herausgebildet und sich manche große Technologieunternehmen zu wichtigen Akteuren auf dem Finanzdienstleistungsmarkt entwickelt haben, was Kontrolle und die Gewährleistung der Sicherheit der Verbraucher erfordert; unterstreicht in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit der Anwendung von Artikel 102 AEUV auch auf Online-Dienstleistungen, so dass kleine Anbieter aus Städten und Regionen, die ihre Dienstleistungen/Produkte online anbieten, keinen Wettbewerbsnachteil erleiden;
35. fordert die Kommission auf, die Verbraucherkreditrichtlinie zu überarbeiten, da der bisherige Verbraucherschutz sowie der Zugang zu Informationen über die Auswirkungen verschiedener Faktoren auf die Variabilität von Produkten unzureichend sind;
36. fordert die Kommission auf, missbräuchliche Klauseln und Praktiken, die insbesondere in Verbraucherverträgen im Bankensektor zur Anwendung kommen, zu prüfen, da dieser Sektor trotz seiner nicht unerheblichen Bedeutung wie alle anderen Marktbereiche behandelt werden muss;
37. betont, dass Steuerzahler und Bankkunden vor den Belastungen, die sich aus der Rettung des Finanzsystems ergeben, geschützt werden müssen;

EU-Wettbewerbspolitik gegenüber Drittländern

38. schließt sich der Forderung des EP an, die handelspolitischen Schutzinstrumente zu stärken, um unlautere Handelspraktiken zu bekämpfen und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu sichern;
39. fordert Maßnahmen zur Stärkung der Reziprozität der EU-Wettbewerbspolitik mit dem Ziel, die Freiheiten und die Mechanismen zur Verhinderung von Marktkonzentration und auch der Bildung von Monopolen im Rahmen des Binnenmarkts zu schützen und ein Kräftegleichgewicht zwischen der Marktmacht der Käufer und der Verkäufer zu gewährleisten, wobei in Bezug auf Drittstaaten (wie China und die USA) an Exportförderungsmodelle angelehnte Mechanismen zum Einsatz gelangen sollten;
40. weist darauf hin, dass der Bildung von Monopolen auf dem Binnenmarkt durch Wirtschaftsakteure aus der EU genauso entgegengewirkt werden muss wie jener durch Wirtschaftsakteure aus Drittstaaten; weist darauf hin, dass es derzeit aufgrund der Monopolstellung US-amerikanischer und chinesischer Konzerne im Bereich der digitalen Hochtechnologie insbesondere beim Online-Handel zu zahlreichen Dysfunktionalitäten kommt;
41. erwartet, dass die Industriepolitik so gestaltet wird, dass sie ein Instrument zur Stärkung der Konvergenz der Regionen sowie zur Förderung einer effizienten räumlichen Umverteilung von Ressourcen ist, die den Wettbewerb nicht verzerrt;

42. fordert die Kommission auf, sich mit der Rolle ausländischer staatseigener Unternehmen zu befassen, die von ihren jeweiligen Regierungen in einer Weise unterstützt und subventioniert werden, die für EU-Unternehmen aufgrund der EU-Binnenmarktvorschriften verboten ist;
43. fordert, die Gleichbehandlung der Handelspartner der EU sicherzustellen, und erwartet von der Kommission, dass sie formelle Vorschriften zur Gewährleistung gleicher Bedingungen für den Marktzugang erlässt; ist der Auffassung, dass jedweder Verstoß gegen diese Bedingungen die Aussetzung des präferenziellen Austauschs zur Folge haben sollte, damit die Androhung von Sanktionen einen entsprechenden Anreiz schafft;
44. weist darauf hin, dass die derzeitigen wettbewerbsfördernden Maßnahmen zeigen, dass Akteure aus Drittstaaten nicht denselben Regeln unterliegen und u. a. erhebliche staatliche Unterstützung einschließlich finanzieller Unterstützung erhalten; ist der Auffassung, dass dies ein flexibleres EU-Wettbewerbsrecht erfordert, insbesondere in Bezug auf staatliche Beihilfen, da es nicht ausreichend der Art des Wettbewerbs Rechnung trägt, mit dem europäische Unternehmen in Drittländern konfrontiert sind, in denen nicht die gleichen Regeln gelten.
45. fordert, Maßnahmen zur Stärkung der EU-Handelspolitik zu ergreifen, anstatt andere Märkte wie etwa den US-amerikanischen nachzuahmen, da das bisherige Modell im Einklang mit den Überzeugungen der Unionsbürgerinnen und -bürger und den Unternehmenstraditionen steht; ist der Ansicht, dass die EU ihre Handelspolitik stärken muss, um in Bezug auf die Wechselseitigkeit des Marktzugangs und die Kontrolle von Industriesubventionen ihre Interessen stärker durchsetzen zu können;
46. fordert eine Ausweitung des Modells für die Kontrolle der Kapitalkonzentration und weist in diesem Zusammenhang auf die immer stärkere Expansion hin, die nicht nur zur Herausbildung von Marktmonopolen, sondern auch dazu führt, dass Märkte sowohl vertikal als auch horizontal immer stärker durchdrungen werden, was sich negativ auf die Verringerung der Konzentration in den Wertschöpfungsketten auswirkt;
47. vertritt die Auffassung, dass ausnahmslos jeder Verstoß gegen die geltenden Produktions- und Beschäftigungsbedingungen sowie gegen die Umweltauflagen durch Zulieferer aus Drittstaaten geahndet werden muss, damit die soziale Ungleichheit und die Klimakrise erfolgreich bekämpft, die Umweltstandards angehoben, die UN-Nachhaltigkeitsziele besser umgesetzt und die Klima- und Verbraucherschutzpolitik umgesetzt werden können;

Zukunft der EU-Wettbewerbspolitik

48. weist darauf hin, dass die Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich, die die Kontrolle staatlicher Beihilfen/Subventionen regeln, für beide Parteien erhebliche Einschränkungen in Bezug auf öffentliche Subventionen mit sich bringen; während die Bestimmungen sicherstellen, dass das EU-Wettbewerbsrecht weiterhin Standards für gleiche Wettbewerbsbedingungen setzt, sehen Artikel 3.4.2 und 3.5 des Abkommens vor, dass bestimmte Arten von Subventionen von den Parteien verhindert werden müssen, wenn sie eine tatsächliche oder potenzielle „wesentliche“ Auswirkung auf den Handel oder die Investitionen zwischen den Vertragsparteien haben; fordert die Kommission daher auf,

die Einhaltung dieser Bestimmungen durch das Vereinigte Königreich genau zu überwachen, um jegliches Subventionsdumping seitens des Vereinigten Königreichs zu vermeiden;

49. fordert radikalere Maßnahmen gegen den Boykott sowie gegen die Fälschung und Nachahmung von Produkten und Dienstleistungen aus EU-Mitgliedstaaten zum Zwecke des illegalen Verkaufs auf dem Weltmarkt; ist der Ansicht, dass die EU-Organe die KMU auf den Auslandsmärkten ausdrücklich unterstützen müssen;
50. ist der Auffassung, dass klar zwischen den Zielen der Wettbewerbspolitik, die in erster Linie auf dem Binnenmarkt zum Tragen kommen sollte, und jenen der Industriepolitik unterschieden werden muss, die dazu da ist, die im globalen Wettbewerb stehenden Wirtschaftsakteure zu unterstützen;
51. ist der Ansicht, dass die im Rahmen der EU-Wettbewerbspolitik ergriffenen langfristigen Maßnahmen auf eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wertschöpfungsketten abzielen sollten, um die Abhängigkeit von Akteuren aus Drittstaaten zu verringern bzw., wenn dies nicht möglich ist, eine starke Diversifizierung der Lieferanten sicherzustellen;
52. betont, dass die Wettbewerbs- und Beihilfenvorschriften der EU mit dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Strategie der EU, der europäischen Säule sozialer Rechte sowie mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Einklang stehen müssen; unterstreicht, dass die Festlegung des Energiemixes in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, bedauert allerdings, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen nicht von solchen Zielen abhängig macht;
53. begrüßt, dass die kürzlich von der Kommission in Auftrag gegebene Studie über die Markttrends im Gesundheitswesen und dem sozialen Wohnungsbau sowie über die Auswirkungen auf staatliche Beihilfen, die im Rahmen einer laufenden Bewertung des Pakets betreffend die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) von 2012 mit Blick auf das Gesundheitswesen und den sozialen Wohnungsbau durchgeführt wurde¹, seine Forderungen aus der Stellungnahme vom Oktober 2016 zu den staatlichen Beihilfen und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse² und insbesondere die folgenden Punkte, weitgehend bestätigt: 1) Die „De-minimis“-Obergrenze ist leicht zu erreichen, weshalb angesichts der insgesamt höheren Beihilfen in den Sektoren aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Anhebung der Obergrenze in Betracht gezogen werden sollte. 2) die Definition des sozialen Wohnungsbaus ist in Ermangelung einer diesbezüglichen einheitlichen Definition in den EU-Mitgliedstaaten undurchsichtig. Darüber hinaus scheint die derzeitige Definition überholt, da der Bedarf der Bevölkerung an bezahlbarem Wohnraum steigt. Der AdR wiederholt daher seine Forderung, den zu restriktiven Verweis auf „benachteiligte oder sozial schwache Bevölkerungsgruppen“ aus der Definition zu streichen.

¹ https://ec.europa.eu/competition-policy/system/files/2021-09/kd0621047enn_SGEI_evaluation.pdf.

² <https://api2016.eesc.europa.eu/v1/documents/cor-2016-01460-00-00-ac-tra-en.docx/content>.

54. fordert die Kommission auf, den Einfluss von Finanzakteuren, insbesondere digitalen Plattformen, auf den Marktwettbewerb und die Verbraucherentscheidungen zu überwachen und eingehend zu untersuchen;
55. weist darauf hin, dass der beihilferechtliche Rahmen der Europäischen Union zur Unterstützung der schrittweisen Transformation der energieintensiven und außenhandelsabhängigen Grundstoffindustrien auf CO₂-ärmere bzw. CO₂-neutrale Verfahren grundlegend überarbeitet werden muss. Neben der Förderung von Investitionen ist außerdem eine Betriebskostenförderung erforderlich. Daher müssen die europäischen und nationalen Förderprogramme mit ausreichenden Mitteln ausgestattet und untereinander kombinierbar sein. Wichtige Beiträge zur industriellen Transformation können auch projektbasierte Klimaschutzverträge leisten, die eine langfristige staatliche Garantie des CO₂-Preises beinhalten;
56. weist darauf hin, dass wirksame Instrumente geschaffen und eingesetzt werden müssen, um Druck auf interne und externe Akteure auszuüben, die die Wettbewerbsregeln nicht einhalten;
57. ist der Ansicht, dass die strikte und unparteiische Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln durch unabhängige Wettbewerbsbehörden von entscheidender Bedeutung für die auf dem Binnenmarkt und internationaler Ebene tätigen europäischen Unternehmen sowie insbesondere für KMU ist; fordert daher mehr Mut bei der Verhängung von Sanktionen gegen diejenigen, die gegen die geltenden Regelungen verstoßen;
58. ruft erneut dazu auf, bei der Umsetzung neuer Lösungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Klimaneutralität der europäischen Wirtschaft ambitionierter zu sein und bei der direkten Stärkung des Binnenmarktes Mut zu zeigen;
59. spricht sich für Maßnahmen zur Verknüpfung der Kohäsions- und der Wettbewerbspolitik aus, damit die Unterstützung im Endeffekt zu einer stärkeren Harmonisierung der Grundsätze und Vorschriften für die auf dem Binnenmarkt tätigen Wirtschaftsakteure beiträgt; begrüßt in diesem Zusammenhang die Flexibilität, die im Rahmen der Covid-19-Pandemie im Bereich der Staatsbeihilfen für die Regionalpolitik eingeführt wurden; weist auf die von der COTER-Fachkommission im AdR durchgeführte Umfrage unter Verwaltungsbehörden der Strukturfonds zur Umsetzung der Begleitmaßnahmen der Programme CRII & CRII + hin, die zum Ergebnis hatte, dass eine Mehrheit der Verwaltungsbehörden der Strukturfonds eine vorübergehende Anhebung der De-minimis-Schwelle für staatliche Beihilfen unterstützenswert fände;
60. ist der Auffassung, dass die europäischen Unternehmen im Wettbewerb auf den Weltmärkten gleiche Ausgangsbedingungen vorfinden müssen; fordert die Kommission auf, die Wettbewerbspolitik und die staatlichen Beihilfen der EU anzupassen, um die industrielle Entwicklung insbesondere in Bereichen technischer und technologischer Spitzenleistungen zu fördern und die Expansion europäischer Unternehmen außerhalb des Binnenmarkts intensiv zu unterstützen;

61. begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, Änderungen an der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vorzuschlagen, um die öffentliche Unterstützung für den grünen und digitalen Übergang der EU weiter zu erleichtern³; betont, dass die Freistellung bestimmter Gruppen von Beihilfen von der Anmeldepflicht es für die Mitgliedstaaten sehr viel einfacher macht, zügig Beihilfen zu gewähren, wenn die Voraussetzungen für die Begrenzung von Verfälschungen des Wettbewerbs im Binnenmarkt erfüllt sind;
62. betont, dass es für die EU wichtig ist, eine offene Wirtschaft zu bleiben und weiterhin einen freien, fairen, nachhaltigen und für alle Handelspartner vorteilhaften internationalen Handel zu fördern; unterstützt in diesem Sinne die Bemühungen der Europäischen Kommission um eine Reform der WTO, deren Ziel es sein muss, diese wieder zu beleben und zu stärken, u. a. indem ihre Arbeitsweise modernisiert und Lücken in ihrem Regelwerk geschlossen werden, damit sie angemessen auf aktuelle handelspolitische Herausforderungen reagieren kann;
63. bekräftigt seine an die Europäische Kommission gerichtete Forderung, noch flexiblere und effizientere Regeln für öffentliche Beihilfen zu erarbeiten, um gemäß dem EFRE und der Aufbau- und Resilienzfazilität Finanzhilfen für Regionalflughäfen in Randgebieten, auf Inseln und in Gebieten in äußerster Randlage sowie in weniger entwickelten Regionen zu gewähren, in denen keine effizientere und nachhaltigere Alternative existiert.⁴

Brüssel, den 2. Dezember 2021

Der Präsident
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Apostolos Tzitzikostas

Der Generalsekretär
des Europäischen Ausschusses der Regionen

Petr Blížkovský

³ Konsultation der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2021 mit dem Ziel, die überarbeitete AGVO im ersten Halbjahr 2022 zu verabschieden.

⁴ Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen „Die Zukunft der Regionalflughäfen – Herausforderungen und Chancen“ (COTER-VII/010, COR-2021-00471-00-00).

II. VERFAHREN

Titel	Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2020
Referenzdokumente	Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2020, (COM(2021) 373 final)
Rechtsgrundlage	Artikel 307 AEUV
Geschäftsordnungsgrundlage	Artikel 41 Buchstabe b Ziffer i
Befassung durch den Rat/das EP/ Schreiben der Kommission	
Beschluss des Präsidiums/Präsidenten	
Zuständige Fachkommission	Fachkommission ECON
Berichtersteller	Tadeusz TRUSKOLASKI (PL/EA)
Analysevermerk	12. August 2021
Prüfung in der Fachkommission	29. September 2021
Annahme in der Fachkommission	29. September 2021
Ergebnis der Abstimmung in der Fachkommission	mehrheitlich angenommen
Verabschiedung im Plenum	2. Dezember 2021
Frühere Stellungnahme(n) des AdR	Stellungnahme „Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2018“ (ECON-VI/049, COR-2019-03686-00-00) Stellungnahme „Bericht der Europäischen Kommission über die Wettbewerbspolitik 2016“ (ECON-VI/023, COR-2017-01265-00-00)
Konsultation des Netzes für Subsidiaritätskontrolle	—